

► Sozialeleistungen

AHV und Pensionskasse

Diskussion In der Öffentlichkeit wird immer wieder über die Besteuerung der Pensionskassen und AHV-Leistungen diskutiert. Aktuell auch im Landtag.

VON SARAH MORAGON*
UND GABRIELA EBERLE**

Die Diskussion ist aktuell, insbesondere, da der Landtag in seiner September-Sitzung 2014 Änderungen in diesem Zusammenhang beschlossen hat, welche nun in der Steuererklärung 2014 zur Umsetzung kommen. Aber wie sieht diese Besteuerung denn nun konkret aus?

Beiträge an die AHV/IV/FAK

- Personen, die in Liechtenstein einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind ab ihrem 18. Altersjahr AHV-beitragspflichtig. Der Beitragssatz für den Arbeitnehmer beträgt für die AHV/IV 4,55 Prozent des massgebenden Lohnes (der Arbeitgeber bezahlt inklusive FAK und Verwaltungskosten 7,1204 Prozent).
- Nichterwerbstätige Personen sind ab dem 21. Altersjahr AHV-beitragspflichtig und bezahlen entweder den Mindestbeitrag von 350.40 Franken oder werden auf Grundlage ihres Ver-

mögens, des Renteneinkommens oder anderer wiederkehrender Leistungen bemessen.

- Selbstständigerwerbende bezahlen einen AHV/IV/FAK-Beitrag von 11,6704 Prozent auf ihren Gewinn aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Die AHV-Beiträge sind im Laufe des Erwerbslebens in der jährlichen Steuererklärung unter dem Titel «Versicherungsbeiträge» vom Erwerb abziehbar.

Beiträge an die Pensionskasse

- AHV-Beitragspflichtige sind in der Regel ebenfalls pensionskassenpflichtig. Die volle Beitragspflicht gilt ab dem 24. Altersjahr (vorher Risikoversicherung). Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge tragen. Unter gewissen Voraussetzungen sind Einmaleinlagen (zum Beispiel nachträglicher Einkauf) in die Pensionskasse möglich (siehe Beispiel 1).
- Selbstständigerwerbende haben die Möglichkeit eines freiwilligen Anschlusses an eine Pensionskasse.

Gemäss neuester Regelung ist die Abzugsfähigkeit der laufenden und einmaligen Beiträge auf jährlich maximal 18 Prozent der Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit beschränkt.

Bezüge von AHV-Altersrenten

Der Rentenanspruch bei der AHV entsteht bei ordentlichem Rentenalter mit 64 Jahren. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Renten. Die monatliche Maximalrente beträgt 2320 Franken.

Die jährliche Rente ist als Erwerb zu versteuern, wobei heute noch ein Freibetrag von 70 Prozent gewährt wird. Dies bedeutet, dass lediglich 30 Prozent des Renteneinkommens steuerbar sind.

Bezüge von Pensionskassengeldern

Während die AHV nur monatliche Renten ausbezahlt, kann bei der Pensionskasse zwischen monatlichen Renten, einer einmaligen Kapitalauszahlung oder einer Mischung aus beidem gewählt werden.

Die jährliche Rente ist wie die AHV-Rente als Erwerb zu versteuern. Gemäss eingangs erwähntem Landtagsbeschluss vom September 2014 wird ab dem Steuerjahr 2014 kein Freibetrag mehr gewährt (der Freibetrag betrug bis anhin 30 Prozent). Die Besteuerung erfolgt zu 100 Prozent.

Wählt der Versicherte anstatt der monatlichen Rente eine einmalige Kapitalauszahlung, wird diese gesondert vom übrigen Erwerb zum sogenannten Rentensatz besteuert. Dies bedeutet, dass anhand einer von der Steuerverwaltung vorgegebenen Rententabelle errechnet wird, wie hoch sich die mutmassliche jährliche Rente belaufen würde. Dabei werden der Auszahlungsbetrag und die mutmassliche Lebenserwartung berücksichtigt. Diese jährliche Rente bestimmt den Steuersatz, mit welchem die Einmalauszahlung besteuert wird (siehe

PENSIONS KASSE

Beispiel 1 Einmaleinzahlung

Erwerb aus unselbst. Tätigkeit nach Abzug der Gewinnungskosten	CHF 60 000.-
Pensionskassenbeitrag gemäss Lohnausweis	CHF 3 000.-
Ausserordentliche Einmaleinlage Pensionskasse	CHF 10 000.-
Total Beiträge Pensionskasse	CHF 13 000.-
Abzugsfähig 18% von CHF 60000.-	CHF 10 800.-

Beispiel 2 Kapitalauszahlung – kein Freibetrag mehr

Mann, 64 Jahre, verheiratet, Kapitaleistung CHF 300 000.-

Errechnete jährliche Rente	CHF 14 754.-
Steuersatz	1%
Landessteuer 1% von CHF 300 000.-	CHF 3 000.-
+ Gemeindesteuerzuschlag 150% (je nach Gemeinde bis 200%)	CHF 4 500.-
= Total Steuerbelastung auf Kapitalauszahlung	CHF 7 500.-

Im Vergleich: Im Vorjahr, unter Berücksichtigung des damaligen Freibetrags von 30%, hätte sich die Steuerbelastung auf CHF 5 250.- belaufen.

Wirtschaftsregional Infografik: Ralph Vogt, Quelle: ReviTrust Grant Thornton Advisory AG, Schaan

Beispiel 2). Versicherte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der AHV- oder Pensionskassenrente/Kapitaleistung ihren Wohnsitz im Ausland haben, unterliegen einer Quellensteuer von 12 Prozent. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen aufgrund eines Doppelbesteuerzwischen Liechtenstein

und dem Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, eine ordentliche Veranlagung in Liechtenstein zu beantragen, welche allenfalls zu einer tieferen Steuerlast als 12 Prozent führen kann.



***Sarah Moragon,** eidg. dipl. Steuerexpertin und Manager Tax/Advisory bei ReviTrust Grant Thornton



****Gabriela Eberle,** Treuhänderin mit eidg. FA und Senior Consultant Tax/Advisory bei ReviTrust Grant Thornton